

Wochenblatt

für

Mühltroff, Pausa, Elsterberg

und die Umgegend.

Redigirt, gedruckt und verlegt

von

August Wieprecht in Plauen.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend früh; Annoncen müssen bis spätestens Freitag Mittag in Plauen abgegeben worden sein und werden die gespaltene Zeile und deren Raum mit 8 S. berechnet.

Der Jahrgang kostet frei ab Plauen 20 Nkr. Frankirte Bestellungen aller Art werden durch die Boten der betreffenden Städte pünktlich besorgt werden.

N^o 14.

den 5. April

1845.

Ein Wort in der Hypothekenbuchangelegenheit in Mühltroff.

(Schluß.)

[Durch Zufall verspätet.]

War schon der Eingang dieser zweiten Entscheidung an sich für Alle eine ungemeine Ueberraschung, so mußte es in noch weit höherem Grade und um so schmerzlicher für die wahren Freunde der städtischen Wohlfahrt deren wesentliche Bestimmung sein, wonach der Ausspruch der Königl. Kommission als unangemessen total wieder aufgehoben und dem Patrimonialgerichte die künftige Verwaltung des Hypothekenwesens zugesprochen wurde.

Hier und überall im Voigtlande, wo man auch den hiesigen Verhältnissen in der Hypothekenbuchangelegenheit einige Aufmerksamkeit geschenkt hatte und insbesondere Seiten mehrerer bewährter praktischer Rechtsgelehrten theilte man ganz die entgegengesetzten Ansichten. Was Wunder, wenn unter solchen Umständen und bei so direktem Widerspruch der Entscheidungen zweier Instanzen, in Manchem Zweifel entstehen, welche dieser Entscheidungen in der That wohl die richtigere, die der Idee des Rechts am nächsten kommende sei, daß man hier noch heute an der Ueberzeugung festhält, die Kommissionsentscheidung sei die entsprechendere gewesen?

Die Rücksichten, welche die höchste Behörde in Beurtheilung der Hauptsache als leitend hinstellt, sind folgende:

1) welchem von beiden Gerichten hat nach der bisherigen Einrichtung der größere Antheil der gesammten Gerichtsbarkeit über Grundstücke zugestanden, in welchem Verhältniß hat ein jedes die verschiedenen Handlungen dieser Gerichtsbarkeit auszuüben oder bei deren Ausübung mit zu concurriren gehabt? und

2) die Rücksicht auf Zweckmäßigkeit.

Auf diesem Wege mußte ganz natürlich das Patrimonialgericht entschieden im Vorzug gefunden werden. Dieses Resultat war ein logisch nothwendiges, da lehtgedachtes Gericht neben einem Antheil an der freiwilligen die ganze streitige Gerichtsbarkeit über Grundstücke ausübt und, was die Zweckmäßigkeit anlangt, die hierfür geltend gemachten Gründe der Vereinfachung der Rechtspflege in Richtigkeit beruhen. Ein Anderes ist es aber, wie es um die gesetzliche Rechtfertigung jener Rücksichten oder Grundsätze steht, von welchen aus man zu diesem Resultat gelangte. Sind auch diese richtig?

Das Gesetz vom 6. November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, lautet §. 127 wörtlich dahin:

Die Grund- und Hypothekenbücher werden von denjenigen Gerichten geführt, welchen die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechts-sachen über Grundstücke zusteht.

Hiernach scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß bei der Bestimmung, welchem von zwei neben einander stehenden Gerichten die Anlegung und Fortführung des Grund- und Hypothekenbuchs zu überweisen sei, dem mit der streitigen Gerichtsbarkeit versehenen deshalb nicht nur kein Vorzug gebühre, sondern im Gegentheil von der Kompetenz in streitigen Rechts-sachen völlig abgesehen und lediglich auf die Behörde nicht streitiger Jurisdiktion Rücksicht genommen werden soll.

Darauf hin ließe sich also im Allgemeinen der sub 1. aufgestellte Grundsatz schwerlich rechtfertigen.

Hierdurch würde indeß die Möglichkeit noch nicht ausgeschlossen sein, daß das Patrimonialgericht, da es auch Antheil an der streitigen Gerichtsbarkeit hat, nicht schon insbesondere aus diesem Verhältniß ein Uebergewicht gegen das Stadtgericht herleite. Und das ist allerdings ebenfalls Annahme der Hohen Entscheidung. Von der Frage ausgehend: wie groß stellt sich der Umfang der Kompetenz jedes der beiden Gerichte nach den verschiedenen zur freiwilligen Gerichts-

barkeit über Grundstücke gehörenden gerichtlichen Handlungen überhaupt dar? findet die Höchste Behörde einzig und allein in der dem Patrimonialgericht zustehenden Rechte der Beleihung auch in sofern das Uebergewicht desselben begründet. Es kann freilich nicht verkannt werden, daß die Bethätigung dieses Rechts an sich von nicht geringem Umfang ist; denn vermöge desselben konkurriert nachfolgend das Patrimonialgericht bei der vor das Stadtgericht gehörenden Bestätigung der Veräußerungsverträge und überträgt in gewissen Erbgangs- und in einigen andern Fällen, wo es an einem solchen Veräußerungsvertrage mangelt, ohne Mitwirkung des Stadtgerichts Civileigenthum. Ohne dieses Recht hingegen würde die Gerechtsame des Patrimonialgerichts der des Stadtgerichts gegenüber zur Unscheinbarkeit herabsinken.

Wenn nun aber die Hohe Ausführungsverordnung vom 15. Februar 1844 §. 33. dahin Bestimmung trifft, daß

„als Grund- und Hypothekenbehörde, welcher die Führung des Grund- und Hypothekenbuchs zukomme, bei getheilter Gerichtsbarkeit dasjenige Gericht zu betrachten sei, welches zeither die Veräußerungen und Verpfändungen von Grundstücken am Orte richterlich zu bestätigen gehabt und die Kauf- und Konsensbücher gehalten habe“ und ausdrücklich hinzufügt:

„Diese Regel gilt auch für die Appellationsgerichte zu Dresden und Budissin, insofern in Ansehung gewisser Grundstücke zeither das Verhältniß stattgefunden hat, daß das Appellationsgericht die Veräußerungen und Verpfändungen zu bestätigen hatte, während die Lehnsreichung anderswo erfolgte;“

so geht aus dem ersten Satz mit Bestimmtheit hervor, daß bei der vorliegenden Frage nicht die Größe des Kompetenzumfangs in nicht streitigen Rechtsachen überhaupt zum Maßstab dienen, sondern vielmehr nur diejenige Behörde mit Anlegung und Fortführung des Grund- und Hypothekenbuchs betraut werden soll, welche zeither in der vorbezeichneten Wirksamkeit gestanden habe; und unmittelbare Folge dieser Bestimmung ist, daß das Recht der Beleihung namentlich, oder der Inbegriff der hieraus fließenden gerichtlichen Handlungen gar nicht in Betracht zu ziehen sei; eine Annahme, welche in dem zweiten Satze zur ausdrücklichen Absicht erhoben und durch die Verbindung dieses Satzes mittels der Worte „diese Regel gilt auch“ der allgemeinsten Anwendung fähig wird.

Solchergehalt würde selbst bei Beibehaltung des in der Hohen Ministerialentscheidung angelegten allgemeineren Maßstabs dem Stadtgericht, unter dessen Ressort, wie schon bemerkt, die Bestätigung der Veräußerungsverträge und der gelegentlich derselben vorbehaltenen Hypotheken gehört, der Vorzug einzuräumen sein. Um wie viel glänzender muß sich der Erfolg nach dem beschränkteren §. 33 der Hohen Ausführungsverordnung an die Hand gegebenen Maßstab darstellen?

Die Entgegnung, daß für den §. 34 aufgestellten hier in Mühltroff eintretenden Fall, wo nämlich die §. 33 gedachten Gerechtigkeiten nicht sämtlich in einer Hand vereinigt sind, die Berücksichtigung des Rechts der Beleihung nicht ausgeschlossen werde, möchte durch Folgendes entkräftet werden:

Unser Fall ist allerdings ohne Vorzeichnung einer besondern Richtschnur am angeführten Orte selbst der Entscheidung der Königl. Kommission anheimgegeben. Diese hat sich aber doch wohl hierzu zunächst desjenigen Schlüssels zu bedienen, welcher ihr interpretatorisch oder analogisch durch etwa anderweit vorhandene bezügliche positive Bestimmung geboten ist? Und diese liegt ganz nahe eben in §. 32 der Hohen Ausführungsverordnung, wo, wie schon gezeigt, der Fall getheilter freiwilliger Gerichtsbarkeit durch die ausdrückliche Vorschrift vorgesehen ist, daß diejenige Behörde der Anlegung und Fortführung des Grund- und Hypothekenbuchs sich zu unterzeichnen habe, welche zeither die Verschreibungen und Verpfändungen gehabt und das Kauf- und Konsensbuch gehalten habe. Das Stadtgericht ist es nun, welches die Verschreibungen, auch die Verpfändungen, letztere jedoch mit Ausnahme der nur sehr selten vorkommenden separat konstituirten Hypotheken bisher besorgte. Dieses hielt also auch das Kaufbuch und zum bei weitem größten Theil das Konsensbuch! Es treffen mithin die tatsächlichen Voraussetzungen jener §§. in unserm Falle fast gänzlich zusammen und wenigstens insoweit, daß das Erforderniß der Regel erreicht wird. Daraus folgt, daß die aus jenem Grund hervorgegangene Absicht auch hier eintritt und dem Stadtgericht das Hypothekenbuch zufallen sollte.

Erwägt man übrigens, daß das Recht der Beleihung mit Eintritt des neuen Hypothekenwesens formell ganz aufgehoben wird, die ihm korrespondierenden Leistungen aber ungeschwächt fortbestehen bleiben, mag dem Lehns Herrn eine Bethätigung an Führung des Hypothekenbuchs zuerkannt werden oder nicht, so scheint sich schon hierdurch die Behauptung zu rechtfertigen, daß besagtes Befugniß gegenwärtig außer aller Beachtung trete. Die Rücksicht auf Zweckmäßigkeit siele alsdann von selbst hinweg, würde aber außerdem, wie auch die Königl. Kommission in ihren Entscheidungsgründen hat einfließen lassen, dem Geiste des Hypothekengesetzes, welches sich die Hypothekenbehörde von der Justizbehörde in streitigen Rechtsachen völlig getrennt gedacht hat, nicht entsprechen.

Aus diesen Gründen sahen wir uns veranlaßt, gegen die Hohe Ministerialentscheidung zu rekurriren und es steht noch das Beste zu hoffen. Mag aber der Erfolg sein, welcher er auch will, so viel steht fest, daß man uns unsere Gerechtsame nicht so ohne Weiteres entziehen kann, und am wenigsten könnte dies im Wege der Verordnung geschehen. Ja man muß behaupten, daß das Recht selbst gar nicht zum Gegenstand der erforderlichen Entscheidung gehöre! Es handelt sich offenbar nur um die Verwaltung dieses Rechts, um die Frage, ob das Interesse der neueren Gesetzgebung

es erheische, jene aus der Hand der materiell berechtigten an eine andere Behörde mit zu überweisen, nicht um das Fortbestehen des Rechts an sich, worüber nur im Justizweg entschieden werden kann. So lange aber mein Recht geschützt ist, so lange muß mir auch der Nutzen desselben verbleiben und die Stadt brauchte demnach wegen eines mit Ueberweisung der Verwaltung des Hypothekenwesens an das Patrimonialgericht zu erleidenden schmerzlichen Verlustes in dem städtischen Einkommen nicht besorgt zu sein.

Das ist der Stand dieser so wichtigen Angelegenheit in Mühltruff. Unsere Brüder in Elsterberg werden nun auch wissen, woran sie sind.

Mühltruff den 3. März 1845.

Alexander Linke.

Was ist von den Vorurtheilen zu halten, die über Pausa existiren?

(Fortsetzung.)

Nun ihr, die ihr euch blähet mit euerm Geschmacke, ihr seht, was davon zu halten ist; ihr seht jetzt, welches Lob ihr euch gebt, wenn ihr euch verächtlich lächelnd über unsere jungen, mitunter sehr handfesten Leute ausspricht. — Nun, ihr Spottvögel, was habt ihr denn noch auszusprechen an unserm Städtchen? Doch ich sehe, weil ich von Spottvögeln gesprochen habe, so witteln selbige schnell ihres Gleichen und stimmen mit ein in das Chor der schnatternden und schreienden, gefiederten Gesellschaft, welche leider sehr häufig auf den Straßen, und besonders auf dem Markte, ihre Zusammenkünfte halten. Das ist wahr, es ist dies ein Uebelstand, und es ist von Polizeiwegen öfters schon Anstalt getroffen worden, diesem Uebel abzuwehren, doch leider scheint es noch nicht gelungen zu sein. Daß derjenige, dem es von Stadt- oder Rathswegen aufgetragen ist, den Markt zu säubern, besonders zu gewissen Zeiten, wo öfters eine grunzende Gesellschaft ihre Anwesenheit und ihre Existenz a posteriori daselbst beweist, daß jener Mann weniger spekulativ zu sein scheint, dafür kann wohl das arme Städtlein nichts, dagegen haben wir speculirende arme Kinder, die mit ihren Kutschwägelchen schnell bei der Hand sind, um ihre Beute fortzuschaffen und Kleinigkeiten zu dem Großwerden den zu häufen; deshalb scheint man auch jenen Mann weniger streng an seine Pflicht erinnern zu wollen. Daß man sich über eine bedeutende Zahl Kinder, die täglich und fast stündlich sich frohlockend und jubelnd auf den Gassen herumtummelt, beschweren kann, dies halte ich nicht gut für möglich, da ein Menschenfreund sicherlich auch Kinderfreund ist, und daß diese Kinder manchmal aussehen, als sollten sie halb und halb die paradiesische Unschuld auführen, ist zwar nicht zu leugnen; und daß mitunter auch ungezogene Jungen dumme Streiche ausführen, dies ist ebenfalls wahr; aber wahr ist auch, daß die hier gezeigte Jugend, was Dreistigkeit und Frechheit in Ungezogenheiten anlangt, doch der in größeren Orten nachsteht. —

Nun, beweist doch eure Vorurtheile, ihr, die ihr Pausa so verächtlich betrachtet! Früher mochte man wohl, ehe noch die verbindenden Chaussees hier waren, Pausa bei den Lapp- oder Feuerländern gesucht haben, oder man war vielleicht in der Meinung gestanden, Pausa sei eine tartarische Stadt, von Mongolen und Mamelucken bewohnt; — hierauf scheint sich auch der oben angeführte sein sollende Witz zu beziehen, „ego sum fui etc.“ was jedenfalls lappländisches Latein sein soll und auszudrücken scheint, daß man hier nicht deutsch verstehe. Ja, es ist wahr, daß man manchmal ein Deutsch hier hört, wo man nicht recht klug daraus werden kann, wo man sich versucht sieht, zu glauben, man sei im Lande der Tongsusen und Kirgisien; allein wenn man es genau betrachtet, so hört man deutlich, daß es nur Voigtländisch ist; und zwar nicht besser und nicht schlechter, wie in andern voigtländischen Orten. Pausa war der Sage nach früher allerdings gänzlich abgeschlossen von aller Kommunikation mit andern Städten, wenigstens war dieselbe sehr erschwert; aber daß Pausa gewiß nicht unbarmherzig und müßig zugeschaut hat, wenn Reisende krumm und lahm geschüttelt und gerüttelt auf den bodenlosen oder holperigen Wegen hier ankamen, dies zeigt die Aenderung, daß wir jetzt eine schöne Chaussee, nach den Nachbarstädten führend, besitzen; — möge der Himmel seinen Segen geben, daß auch die in Aussicht gestellte Fahrpost endlich eingerichtet werde.

(Schluß folgt.)

Unpartheiische Ansicht über die Verwendung der jährlichen Ueberschüsse in den Kassen der Handwerksinnungen, in besonderer Rücksicht auf Mühltruff.

Das Herannahen des sogenannten Jahrestages der Mühltruffer Weberinnung veranlaßt Einsendern dieses, einen Blick auf die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zu werfen, um ihr dadurch Veranlassung zu geben, auf demselben ihre eigenen Interessen, ihr und ihrer Familien Wohl auf würdige und ernste Weise zur Berathung zu bringen. —

Die Vergangenheit betreffend, so wißt ihr, daß bis vor kurzer Zeit die jährlichen Ueberschüsse an die betreffenden Mitglieder der Innung gleichmäßig vertheilt wurden, ihr wißt aber auch nur zu wohl und werdet, wenn auch nicht öffentlich, doch gewiß euch selbst gestehen, daß der daraus gezogene Gewinn nur für höchst Wenige ein wirklicher gewesen oder geworden ist. Blickt nur auf die früheren Jahrestage, wie Viele, ich möchte sagen, die Meisten, haben nicht im Laufe desselben die erhaltenen paar Thaler in der allgemeinen Lust wieder aufgeben lassen! Es sei ferne von mir, damit einen Vorwurf gegen dieselben aussprechen zu wollen, nein! gewiß nicht, ich finde es vielmehr sehr natürlich, wenn auch keineswegs in Ordnung, daß es so geschehen ist. Natürlich nenne ich es, weil ich mir es allerdings bei der Lage, bei den so wenigen Vergnügungen, bei den

fortwährenden anstrengenden Arbeiten der Handwerker, sehr leicht, sehr verführerisch denken kann, wenn sie, einmal umsonst angebracht, d. h. weil ihnen das Bier einzeln nichts kostet, auch die von ihnen als zufällig betrachtete Einnahme an Geld in Freuden durchbringen. Wissen sie doch, daß es dann wieder ein Jahr dauert, ehe sie einmal ein Vergnügen haben, wissen sie doch, daß sie sich dann wieder plagen müssen, wollen sie daher wenigstens einmal ordentlich genießen! — Die Hand auf's Herz, wie Viele haben damit Schulden abgezahlt (außer es ist ihnen gleich vom Handwerkschreiber abgezogen worden), noch wie viel Wenigere haben es als einen Sparpfennig in der Noth betrachtet, dazu aufgehoben? — Ihr werdet es euch selbst am Besten sagen können.

So war die Vergangenheit, ist die Gegenwart anders? Nein! Die Königl. Hohe Kreisdirektion hat zu wiederholtenmalen anbefohlen, daß die Ueberschüsse in den Kassen der Innungen nicht mehr sollten vertheilt werden. — Ihr wißt dies, müßt es wissen, es war wenigstens die Pflicht des Handwerkschreibers, es euch mitzutheilen, diese Verordnung in Ausführung zu bringen. — Wie! ist dies geschehen? oder vielmehr, wie ist dies geschehen! — Anstatt daß der Ueberschuß sonst an die Innungsgeossen gleichmäßig vertheilt wurde, wird er jetzt an dieselben gleichmäßig verborgt (und der Handwerkschreiber borgt mit) in der Absicht, es nie wieder zu bezahlen,

denn sonst müßte doch eine Schuldverschreibung darüber ausgestellt, Zinszahlung versprochen, Zeit der Rückzahlung festgesetzt, Sicherheit geboten, dürfte nicht an Jeden, nicht sogar an Insolvente verborgt werden. Es ist dies also die alte Vertheilung unter einem andern Namen, weiter nichts als eine Umgehung des Gesetzes, eine ungesetzliche Handlung, welche dem Willen der Regierung entgegentritt, den vielleicht beabsichtigten Zweck vereitelt! — Womit wollt ihr euch entschuldigen? — Doch ja, ihr seid entschuldigt, euch wird diese Ungesetzlichkeit nicht zur Last gelegt werden, ihr seid gedeckt, durch die jedem Handwerke beigegebene obrigkeitliche Person, welche auf Ordnung, Recht und Gesetz sehen soll. Dieser gehört die Verantwortlichkeit dafür, ihr wird sie werden. —

Wie es also zeither gehalten, kann es nicht bleiben; die Regierung wird ihre Verordnung nicht länger umgehen lassen, wird die Befolgung derselben verlangen, durchsehen. — Wie wird es aber dann für die Zukunft? Dieses kann man zwar nicht wissen, indem die Ansichten der Regierung darüber nicht bekannt sind; indessen werde ich in einem nächsten Artikel zu zeigen suchen, wie leicht die Handwerksinnungen ihre Ueberschüsse auf eine zweckmäßigere, für sie selbst am Meisten vortheilhaftere Weise verwenden könnten. — 2.

Verpachtung.

Künftigen 16. April d. J.

von Vormittags 8 Uhr an und, nach Befinden, folgende Tage sollen nachstehende zum hiesigen Rittergute gehörige Feldgelängen, als:

- 1) die obere Ahornengelänge No. 261 des Flurb.
- 2) die mittlere Ahornengelänge No. 269 desselben
- 3) die untere Ahornengelänge No. 282 desselben
- 4) der untere Riedelacker No. 617 desselben
- 5) der Hangepöhl No. 904 desselben

in den durch Pfählchen abgetheilten einzelnen Parzellen meistbietend und unter den im hiesigen Rathhause sowie hier an Gerichtsstelle angeschlagenen Bedingungen verpachtet werden.

Pachtlustige haben sich am gedachten Tage früh 8 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle einzufinden und dann des Weiteren sich zu gewärtigen.

Mühltröf, am 31. März 1845.

Gräfl. Hohenthalsche Gerichte das.
Stimmel, Ger. Dir.

Subhastation.

Vom unterzeichneten Gericht sollen folgende, dem Schieferdeckermeister Johann Heinrich Köcher zu Ranspach zugehörige Immobilien, als:

- 1) ein halbes Wohnhaus sub No. 1 des dasigen Brandversicherungs-Katasters nebst Zubehör,
- 2) ein dahinter befindliches Stückchen Garten von 8 □ R. Flächeninhalt, worauf 0,6^s Steuereinheiten haften und

- 3) eine ebenfalls hinter dem Wohnhause liegende Feldparzelle zu 61 □ R. Flächeninhalt, mit 1,6^s Steuereinheiten belegt,

am 23. Mai 1845

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige werden daher vorgeladen, sich gedachten Tages Vormittags vor 12 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle einzufinden, unter Nachweis ihrer Zahlungsfähigkeit ihre Gebote zu eröffnen und sodann der Proklamation, sowie des Zuschlags in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen gewärtig zu sein.

Das betreffende Patent nebst einer Beschreibung und Taxe der Immobilien ist hier angeschlagen.

Mühltröf, am 29. März 1845.

Die Gräfl. Hohenthalschen Gerichte das.
Stimmel, Ger. Dir.

Auktion.

Ortsveränderung halber sollen Dienstags
den 15. April d. Jrs.

und folgende Tage, von Vorm. 9 Uhr an, im Schlosse zu Mühltröf mehrere Mobiliargegenstände, als: Sopha's, Stühle, Tische, Kommoden, Kleiderschränke, Bettstellen, Spiegel, Glas, Porzellan, Steingut, ferner zwei Stuhl- oder sogenannte Hamburger Wagen, Kutschgeschirre, Reitzeug und andere Geräthschaften und Effekten meistbietend gegen sofortige baare Bezahlung im 14 Thalerfuß verkauft werden.